### 1. Stadtgemeinde Horn

Bezug nehmend auf das Begutachtungsverfahren für die geplante Änderung des NÖ Musikschulgesetz 2000 wird seitens der Stadtgemeinde Horn folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 6 Schulgeld Abs. 3 – neu:

Die beabsichtigte Änderung bezüglich der Gleichstellung von Personen, die im Gebiet des Musikschulerhalters ihren Hauptwohnsitz haben und jenen, die den Hauptwohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, kann in der praktischen Umsetzung nur zur Folge haben, dass, ähnlich der im übrigen Schulwesen geübten Praxis, Hauptwohnsitzgemeinden von Musikschülern/innen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters liegen, eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des jeweiligen Gemeindebeitrages zur Finanzierung des Ausbildungsplatzes des/der Musikschülers/in leisten.

Sollte eine derartige Regelung nicht realisierbar scheinen, so muss in jedem Fall sicher gestellt sein, dass der jeweilige Musikschulerhalter bei der Finanzierung des Ausbildungsplatzes von einem/r Musikschüler/in der/die außerhalb des Gemeindegebietes des Musikschulerhalters seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, im Zuge der Kostenaufteilung den fälligen Gemeindebeitrag nicht zu finanzieren hat.

Die endgültige Zielsetzung der Gleichstellung aller Musikschüler/innen in NÖ kann nur durch ein einheitliches Schulgeld, Teilfinanzierung der Gemeinden und der Restfinanzierung durch das Land NÖ erreicht werden, wobei über eine zusätzliche Strukturmaßnahmenförderung der Randgebiete in NÖ der soziale Ausgleich geschaffen werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte aber in jedem Fall darauf Rücksicht genommen werden, dass die NÖ Gemeinden keine weiteren finanziellen Mehrbelastungen zu tragen haben.

#### zu § 11 Musikschulbeirat – neu:

Durch die geplante Gesetzesänderung ist hinkünftig sichergestellt, dass durch die Beiziehung von weiteren Fachleuten sowie von Vertretern verschiedenster Institutionen, die in der musikpädagogischen Praxis tätig sind, der Bezug zur Basis verstärkt wird, wodurch die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschriften sicher begünstigt werden wird. In diesem Zusammenhang darf als weiterer Schritt zur Integration der musikpädagogischen Basis vorgeschlagen werden, dass ein Musikschulleiter einer NÖ Musikschule als beratendes Mitglied im Musikschulbeirat vertreten ist.

zu § 12 Abs. 2 Kriterien der Förderung - neu:

Mit der geplanten Änderung bezüglich der Förderhöhe, die mit den Maßnahmen zu strukturellen Vorgaben der Unterrichtsform und der damit verbundenen Aufteilung der Wochenstunden, die durch den NÖ Musikschulplan festgelegt sind, gekoppelt ist, kann eine Qualitätssicherung im Sinne des NÖ Musikschulgesetz 2000 erreicht werden.

zu § 13 Bemessung der Förderung – neu:

Abs. 3 Z. 2: Auf Grund der Verminderung der Basisförderung gem. § 13 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 wäre zur Absicherung der Qualitätsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 eine Angabe eines Mindestsatzes des Punktewertes mit € 7,00 festzusetzen, wodurch langfristig die Finanzierbarkeit des Musikschulwesens in NÖ gewährleistet sein kann.

Abs. 4: Der sehr positive Ansatz der Wochenstundenförderung für Ergänzungsfächer mit zusätzlich 10 Punkten scheint im Sinne einer angemessenen Finanzierung als zu gering angenommen.

zu § 13 Abs. 1 - neu:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 setzt die Basisförderung voraus, dass ...., wenn zwischen den beteiligten Musikschulerhaltern eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen wurde

a) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet.

Wenn es in diesem Gebiet keine Musikschule gibt, kann es doch auch keine beteiligten Musikschulerhalter geben?!

Oder wird in diesem Fall auf einen fiktiven Schulerhalter abgestellt. (Dies kann jedoch entweder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige juristische Person sein?

Wie verhält sich dann § 13 Abs. 1 lit. b zu § 6 Abs. 3?

# Scheibbs, J.H. Schmelzer Musikschule

Seitens des Gemeindeverbandes der J.H. Schmelzermusikschule Scheibbs wird zum kundgemachten Entwurf der Änderung des NÖ Musikschulgesetzes nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Abstimmung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die

Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NÖ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher von den Einflüssen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen bei einzelnen Personen nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen. Die Schaffung der Möglichkeit der Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unsere Bedenken gegen die vorgesehenen Eingriffe in die Autonomie der NÖ Musikschulen.

# 3. Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf

Als Vertreter der Verbandsgemeinden der Musikschule Ebreichsdorf - Seibersdorf sowie als Schulleiterin erlauben wir uns folgende

### Anmerkungen zur geplanten Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

ad § 1 Abs. 2 Z. 1:

Durch diese Maßnahme werden kleine Schulen ganz klar benachteiligt. Diese Schulen decken den genau gleichen Bildungsauftrag unter den genau gleichen Qualitätskriterien ab wie größere Schulen. Gerade im vorgesehenen Entwurf (§ 6 Abs. 3) sollen sogar Möglichkeiten für "auswärtige Schüler/innen" geschaffen werden; warum also kleinen gewachsenen Strukturen, die regional gut verankert sind, deswegen den Geldhahn zudrehen?

ad § 12 Abs. 2:

Diese Maßnahme, in den Erläuterungen (S. 2) als "Förderung der Qualitätssicherung" dargestellt, diskriminiert gerade Schulerhalter, die den Einzelunterricht als qualitativ höchstwertige Betreuungsform erkannt und gefördert haben. Gruppen-, Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht haben an allen diesen Schulen auch ihren Platz. Es ist daher unverständlich, wenn gerade Schulerhalter, die die Kosten für optimalen Unterricht schon bis jetzt nicht gescheut haben, ab 2009 nun dafür regelrecht bestraft werden. Es entsteht der Eindruck, dass ständig (und immer kurzfristig !!) neue Auflagen erteilt werden (Lehrer/innen-Verträge, Instrumentenquoten, Akzeptanz von Vorbehalten zur Fördergeldauszahlung, Schulleiter/innen-Ausbildung) und parallel dazu das Fördergeld gekürzt wird. Langfristig führt diese Entwicklung wohl wieder zu Verhältnissen wie vor 1990. Zu (kostengünstigen) befristeten Werkverträgen für die Lehrer/innen und dafür zu leistbaren Schulen für die Gemeinden. Die viel gepriesene Qualitätssicherung können wir dabei allerdings nicht erkennen.

ad § 13 (1):

Die völlig allgemein gehaltene Formulierung wird von uns dahingehend interpretiert, dass Schüler/innen aus Gemeinden, welche sich den Erhalt einer Musikschule nicht leisten wollen, zu den selben finanziellen Konditionen wie Schüler/innen aus den Heimatgemeinden der Musikschule unterrichtet werden müssen. Dies bedeutet: Die Verbandsgemeinden tragen die Kopfquote für gemeindefremde Schüler/innen. Dies ist inakzeptabel! (Siehe z. B. freier Studienzugang für deutsche Student/inn/en)

ad § 13 (2):

Ein Kahlschlag bei der Basisförderung. Die 50%-Reduktion ist eine reine Einsparungsmaßnahme, bedeutet direkt eine Verringerung der Landesförderung und damit eine erhöhte Belastung der Verbandsgemeinden.

Abschließendes Resumée, eigentlich 2 Fragenkomplexe:

- Bekennt sich das Land NÖ zu seiner bunten, regional gewachsenen und vor Ort willkommenen Musikschullandschaft ? Wird es geschätzt, dass sich Gemeinde(verbands)-Vertreter/innen und Musikschulleiter/innen um Qualität vor Ort bemühen und dafür auch beträchtliche Überzeugungsarbeit bei den politisch Verantwortlichen leisten ?
- Mutet es das Land NÖ seinen Gemeinden tatsächlich zu, ständig neue Auflagen für den (derzeit funktionierenden!) Musikschulbetrieb aufgebürdet zu bekommen, diese ihren Bürger/innen als Qualitätsverbesserung verkaufen zu müssen und dann noch kräftig gekürztes Fördergeld (inkl. Vorbehalte!) in Kauf nehmen zu müssen? Eine kleine Bemerkung dazu: Gemeindevertreter/innen müssen sich Wahlen durch ihre Bürger/innen stellen!

Fazit: Könnte es sein, dass das Land die Absicht hegt, die Förderung von Musikschulen langfristig überhaupt auslaufen zu lassen ?

# 4. Musikschulverband Ottenschlag

### Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Musikschulgesetzes 2000

Der Gemeindeverband der Musikschule Ottenschlag, vertreten durch den Obmann Bgm. Roman Tiefenbacher sowie den Amtsleiter Dir. Reinhard Hörth gibt zur geplanten Änderung des Musikschulgesetzes folgende Stellungnahme ab.

Die geplante Gesetzesnovelle stellt eine unzumutbare finanzielle Verschlechterung der Situation der Kleinmusikschulen im ländlichen Raum dar, ja sie wird dazu führen, dass viele der o.a. Musikschulen nach den neuen finanziellen Gegebenheiten nicht mehr selbstständig geführt werden können.

Angesichts der immer wieder geäußerten Absicht von Vertretern der Nö. Landesregierung die ländlichen Regionen zu stärken und ihnen finanziell unter die Arme zu greifen, erscheinen die geplanten Maßnahmen völlig konträr zu diesen Intentionen.

Zu den einzelnen Änderungen wollen wir feststellen:

- Die geplante Anhebung der Fördermindestgrenze auf 100 Wochenstunden pro Musikschule bringt vielen Musikschulen eine eklatante Existenzbedrohung. Unsere Musikschule ist zwar zum derzeitigen Zeitpunkt davon nicht betroffen, rückgängige Geburtenzahlen lassen jedoch befürchten, in wenigen Jahren in diese Schere zu geraten. Die jetzt schon gegebene Benachteiligung der Musikschulen im ländlichen Raum (große Fahrstrecken der Lehrer, mehrfache Errichtung der nötigen Infrastruktur in den jeweiligen Standorten) wird mit Umsetzung der Änderungsabsichten noch größer werden. Der unter Umständen erforderliche Zusammenschluss mehrerer solcher "Kleinschulen" wird diese Probleme massiv verstärken.
- Die 50%ige Kürzung der Basisförderung stellt eine zusätzliche unzumutbare Belastung der jetzt schon finanziell ausgereizten Verbandsgemeinden dar.
- Die in Aussicht gestellte 25%ige Kürzung der Förderung für Musikschulen, die die strukturellen Vorgaben im Musikschulplan (wobei diese jetzt überhaupt nicht bekannt sind!!!) nicht erfüllen können, wird zu einer "Uniformierung" der niederösterreichischen Musikschulen führen, womit regionale Besonderheiten und gewachsene kulturelle Strukturen keine Chance mehr auf Umsetzung haben. Es erscheint zweifelhaft, ob solche Entwicklungen der vielfältigen Kulturlandschaft Niederösterreich förderlich sein können.
- Die zusätzliche Förderung eines Ergänzungsfaches mit 10 Punkten ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch von der Dimension weit davon entfernt, die durch Ausfall des Elternanteils wesentlich höheren Kosten einer solchen Lehrerstunde auch nur annähernd zu kompensieren.

Wir ersuchen dringend, die geplanten Gesetzesänderung zu überdenken, sie zu verhindern und so den ländlichen Musikschulen ein Überleben zu ermöglichen.

# 5. Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gemeindeverband der Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf gibt folgende Stellungnahme zur geplanten Änderung des Musikschulgesetzes 2000 ab:

Die Basisförderung wird um mehr als 50 % gekürzt (d.i. in unserem Fall ca. 11.300 € pro Jahr), wird im Zusammenhang mit "Qualitätssteigerung" genannt – diese Aussage kann in keiner Weise nachvollzogen werden! Unsere Schule erfüllt seit Jahren alle Kriterien des Musikschulmanagement (Anteil der Einzelstunden sogar sehr niedrig, genügend Ergänzungsfächer, hochqualifizierte LehrerInnen, Förderung von Mangelinstrumenten etc.), trotzdem wird Basisförderung gekürzt. Eine Reduzierung der Basisförderung ist ohne entsprechenden Ausgleich nicht nachvollziehbar und kann in unserer Schule keinesfalls der Qualitätssteigerung dienen! Durch die Streichung der Basisförderung für Musikschulen bis zu 100 Wochenstunden ab dem Jahr 2009 würden durch die Gesetzesänderung Mittel frei gesetzt (etwa von den Schulen, die die Kriterien nicht erfüllen), die in den Punktewert einfließen (was unserer Schule zugute käme, da unsere Lehrer hoch qualifiziert sind und wir hohe Punktewerte haben) und diesen erhöhen, ungefähre Zahlen können aber nicht abgeschätzt werden, was eine Budgetierung für die Schulerhalter nahezu unmöglich macht. Außerdem ist die Streichung ab 2009 geplant und die Jahre 2007 und 2008?? Die Musikschule müsste die Differenz zusätzlich abdecken.

Zu  $\S$  6, (3) und  $\S$  13 (1): Die ersatzlose Streichung des erhöhten Schulgeldes für sogenannte "auswärtige Schüler" bedeutet für die Musikschulerhalter zusätzliche Kosten, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, mehr Vorschreibungen durch das geteilte Schulgeld für Schüler und unterstützende Gemeinden, Zeitdruck bei der Erhebung, ob die Heimatgemeinde fördert oder nicht (notwendige Beschlüsse in Gemeindevorstandssitzungen), möglicherweise ungerechtfertigte Ablehnung eines Schülers, der die Förderzusage nicht rechtzeitig erbringen kann. Es gibt nämlich sehr wohl einige auswärtige Schüler, die bereit sind, das erhöhte Schulgeld für den Schulbesuch bei dem bestimmten Lehrer zu bezahlen. Und was ist mit Wiener Schülern? Dieser Text, dass wir auswärtige Schüler nur mehr aufnehmen müssen, wenn mit deren Heimatgemeinden ein Abkommen über die Übernahme der zusätzlichen Kosten getroffen wurde, die anderen Schüler kann man ablehnen, oder aufnehmen und ihren Unterricht zur Gänze fördern, verursacht keine Besserstellung, sondern massive Benachteiligung einiger Schüler. Hier müsste unbedingt die Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinde des auswärtigen Schülers gesetzlich bindend sein - etwa durch die Einrichtung von Schulsprengeln - , da sonst Schüler, die nicht in einem Einzugsgebiet einer Musikschule wohnen oder ein Instrument lernen wollen, das dort nicht angeboten wird (etwa ein Mangelinstrument) in Zukunft benachteiligt wären, falls ihre Gemeinde die Zahlung ablehnt, und da wir sonst Schüler ablehnen müssen, die schon jahrelang an unserer Schule ein Instrument lernen und auch teilweise in den Ensembles sehr engagiert mitarbeiten, was über Jahre gewachsene Strukturen zerstört. Die zusätzliche Förderung der Ensemblestunden mit 10 Punkten pro Wochenstunde ist viel zu wenig (voraussichtlich nur ca. 1.600 € pro Jahr), diese Punkteanzahl müsste unbedingt erhöht werden, um einen weiteren Anreiz für Ensemblestunden zu schaffen.

Jedenfalls erscheint diese Gesetzesänderung eindeutig auf die Minimierung der Kosten durch das Land NÖ hinauszulaufen. Natürlich ist im Sinne der überall erforderlichen Budgeteinsparungen ein solcher Schritt einen Versuch wert, aber die daraus resultierenden Belastungen an die Gemeinden "einfach" hinunter zu delegieren, ist nicht akzeptabel. Das Musikschulwesen in den Gemeinden ist bereits heute an der Grenze der Finanzierbarkeit, weitere Kostensteigerungen für Gemeinden und auch die Musikschüler werden das System kollabieren lassen! In diesem Sinne meldet die Musikschule Laxenburg und Biedermannsdorf ihre Vorbehalte und Bedenken an und ersucht um strukturelle Nachbesserungen im Hinblick auf die Finanzierbarkeit für Gemeinden wie auch Musikschüler.

# 6. Musikschule Waldhausen-Gr.Göttfritz-RastenfeldSchweiggers

Stellungnahme des Gemeindeverbandes der Musikschule Waldhausen-Gr.Göttfritz-Rastenfeld-Schweiggers, zum Entwurf der Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Der Gemeindeverband der Musikschule Waldhausen-Gr.Göttfritz-Rastenfeld-Schweiggers, möchte zum Entwurf der Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 (Ende der Begutachtungsfrist ist der 23.3.2006) wie folgt Stellung nehmen:

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Basisförderung für Musikschulen ab dem 1.1.2009 mehr als halbiert werden soll. Dies stellt natürlich eine wesentliche Verschlechterung der budgetären Situation für unseren Musikschulverband dar und es wäre dieser Ausfall der Fördersumme von den Mitgliedsgemeinden aufzufangen bzw. zu tragen.

Wir möchten eindringlichst darauf hinweisen, dass sich unser Musikschulverband seit Inkrafttreten des Musikschulgesetzes 2000, sehr bemüht hat, den Bestimmungen dieser Gesetzesvorlagen folgen zu leisten. D.h. es wurde danach getrachtet, dass grossteils ein hochqualifiziertes Lehrpersonal, dass nicht nur aus der näheren Umgebung des Musikschulverbandes stammt, beim Verband angestellt wurde.

Musikschullehrer die weitere Anfahrtswege zu Ihrem Dienstort zu absolvieren haben, stehen selbstverständlich auch höhere Reisegebühren zu.

Der Musikschulverband Waldhausen-Gr. Göttfritz-Rastenfeld-Schweiggers hat bisher das Ziel gehabt, allen jenen Bürgern dieser Gemeinden, der Interesse an einer Musik- oder Gesangsausbildung haben, auch den Besuch der Musikschule zu ermöglichen.

Das dies für die einzelnen Mitgliedsgemeinden aufgrund der derzeitigen Schülerzahlen (alle 4 Gemeinden stellen insgesamt rund 250 Schüler) eine sehr hohe finanzielle Belastung bedeutet, muss ja nicht näher erwähnt werden.

Sollten nun die im Entwurf zur Gesetzesänderung des Musikschulgesetzes 2000 angeführten Verschlechterungen bei den Förderungen für die Musikschulen tatsächlich eintreten, kann seitens des Musikschulverbandes nicht mehr garantiert werden, dass zusätzliche Musikschüler (wie bisher ohne Einschränkung, was die Schülerzahlen betrifft) aufgenommen werden können.

Ob der Ausfall der Basisförderung vom Land NÖ, dann von den Mitgliedsgemeinden getragen wird bzw. diese zusätzliche Finanzierung durch die Mitgliedsgemeinden überhaupt noch möglich ist, kann derzeit nicht garantiert werden u. muss in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden erst diskutiert werden.

Es wird aber auch zu klären sein, ob Musikschüler oder Eltern, Mehrbelastungen überhaupt zugemutet werden können.

Eine Kürzung der Förderung könnte zur Folge haben, dass nicht alle Musikbegeisterten in der Schule aufgenommen werden können, was andererseits vielleicht wieder zu "fröhlichen Privatunterrichtungen – also versicherungs- und steuerfrei" führen könnte.

Zur Änderung im Gesetz, dass an sprengelfremde Schüler keine erhöhten Schulgelder verrechnet werden dürfen (Verstoß gegen EU-Recht), bleibt zu klären, ob der Musikschulverband sprengelfremde Schüler abweisen kann. Vielleicht sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass, wenn sprengelfremde Schüler aufgenommen werden müssen, so wie im Pflichtschulbereich, die Heimatgemeinde, wenn schon nicht der Schüler selbst, für die Schulumlage aufkommen muss.

Ob durch Änderungen im § 12 des Musikschulgesetzes (Punktewert der geleisteten Unterrichtseinheiten aufgrund der Qualifizierung der Musiklehrer) eine Verschlechterung der derzeitigen Förderung eintreten wird, kann aufgrund der Ausführungen im Gesetz, nicht eindeutig beurteilt werden.

Seitens des Leiters u. des Lehrpersonals unserer Musikschule wurde der Wunsch geäußert, dass bei der Zusammensetzung des Musikschulbeirates, auch Vertreter des Lehrpersonals involviert werden sollten, um ein entsprechendes Mitspracherecht bei Gesetzesänderungen zu haben und so auch praxisbezogenes Wissen bzw. Vorschläge ins Musikschulgesetz einzubringen.

In Hinblick auf die ursprüngliche Idee des Musikschulgesetzes 2000 - Gesamtaufwand einer Musikschule sollte zu je einem Drittel von den Musikschülern bzw. Eltern, der Gemeinde u. dem Land NÖ getragen werden – ersucht der Musikschulverband Waldhausen-Gr.Göttfritz-Rastenfeld-Schweiggers um Beibehaltung der Höhe der bisherigen Basisförderung bzw. auch des Punktewertes der geförderten Unterrichtsstunden.

# 7. Musikschule Pfaffstätten-Alland

#### Zu § 6 Abs. 3:

Bei allem Verständnis für Gleichheitsrecht etc. führt die beabsichtigte Streichung von erhöhten Musikschulbeiträgen für "Auswärtige" dazu, dass die Gemeinde als Musikschulerhalter mangels Verpflichtungsmöglichkeiten der anderen betroffenen Gemeinden auch den sogenannten "Drittel-Beitrag" (1/3 Land, 1/3 Eltern, 1/3 Gemeinde) für Musikschüler aus anderen Gemeinden zu tragen hat.

Bei Streichung dieser Passage wäre, wie im Pflichtschulbereich, eine Möglichkeit zu schaffen, um die Wohnsitzgemeinde des Musikschülers zur Tragung dieses "1/3-Kostenbeitrages" zu verpflichten.

#### Zu § 12 Abs. 2:

Zur geplanten Änderung wird anmerken, dass wir grundsätzlich Verständnis dafür haben, dass der Gesetzgeber versucht, durch die zu beschließenden Richtlinien sogenannte Mangelinstrumente und Ergänzungsfächer in sinnvoller Weise zu forcieren.

Nicht einverstanden sind wir aber mit dem drohenden Verlust von bis zu 25% der Förderung, wenn wir nicht genügend Schüler für Mangelinstrumente begeistern können, obwohl wir <u>nachweislich</u> diese intensiv beworben haben.

Da wir auch in Zukunft nicht davon ausgehen können (was auch regional sehr unterschiedlich sein wird), Musikschüler aus unserem städtischen Bereich z.B. zum Alphornunterricht motivieren zu können (sollte das in den bislang unbekannten Richtlinien gefordert werden), ist nicht einzusehen, warum der Musikschulerhalter dafür bestraft werden soll bzw. wir dann zur Finanzierung der Musikschule gezwungen sind, für "Normalinstrumente" ungleich erhöhte Beiträge einzuheben. Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen stellt die Umsetzung dieser Richtlinien, die man zur Zeit noch nicht einmal genau kennt, für die Musikschulen ein großes organisatorisches Problem dar.

#### Zu § 13 Abs. 1:

Die fett gedruckten Änderungen der Entwurfspassage sind völlig unverständlich: "Die Basisförderung setzt voraus, dass sich der Musikschulerhalter bereit erklärt, folgende Schüler aufzunehmen, wenn zwischen den beteiligten Musikschulerhaltern eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen wurde:

- a) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet, **und**
- b) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, das der betreffende Schüler besuchen will." Handelt es sich hier um eine lediglich um die zwischen den mit einer Musikschule ausgestatteten Gemeinden (=Musikschulerhalter) hier zwingend notwendigen "Vereinbarung über die Kostentragung" oder handelt es sich hier um die von uns unter den Bemerkungen zu § 6 Möglichkeit einer Kostenverpflichtung "anderer" Gemeinden?

Es kann doch nicht sein, dass wieder nur Gemeinden, die ohnehin schon Musikschulerhalter sind, zur weiteren Kostentragung verpflichtet werden.

#### Zu § 13 Abs. 2:

Wir als Musikschulerhalter befinden uns bereits jetzt finanziell am äußersten Limit. Die Kürzung der Basisförderung um 50 % gefährdet den Erhalt unserer Musikschulen. Es ist den Gemeinden nicht zumutbar, noch mehr Geld für den Erhalt der Musikschule aufzuwenden, da sonst die Erfüllung anderer vom Gesetz vorgesehener Pflichtaufgaben gefährdet ist.

#### Abschließend:

Da diese im Wortlaut vorliegende Gesetzesänderung die ohnehin äußerst schwierige Finanzierung unserer Musikschule, die als freiwillige Ausbildungsstätte und als Stätte der sinnvollen Freizeitgestaltung gegründet und sich scheinbar immer mehr zu einem überorganisierten Eliteinstrument entwickeln soll, und somit den Bestand unserer Musikschule gefährdet, wird der Entwurf gesamt abgelehnt.

# 8. Stadtgemeinde Fischamend/Musikschulverband Donauland

Im § 6 wurde nun festgelegt, dass nur mehr für eigenberechtigte Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen ein erhöhtes Schulgeld vom Musikschulerhalter festgelegt werden kann. Gestrichen wurde "und für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters den Hauptwohnsitz haben".

Der § 13 (neu) lautet: Die Basisförderung setzt voraus, dass sich der Musikschulerhalter bereit erklärt, folgende Schüler aufzunehmen, wenn zwischen den beteiligten Musikschulerhaltern eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen wurde:

a) Schüler, deren Hauptwohnsitz zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet,

b) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, das der betreffende Schüler besuchen will.

Im § 13, 1. Satz fehlt neben dem Musikschulerhalter "bzw. der Gemeinde in der Schüler den Hauptwohnsitz hat".

Im vorliegenden Entwurf müsste der Musikschulerhalter Schüler aus Gemeinden, welche keine Musikschulerhalter sind, aufnehmen, ansonst verliert diese Musikschule die Basisförderung.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Gemeinden eine Musikschule unter großen finanziellen Aufwand erhalten, aber sprengelfremde Schüler zu gleichen Konditionen aufnehmen muss, ohne dass mit der Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung über den zu entrichtenden Sprengelbetrag abgeschlossen werden kann.

Diese Regelung wäre gegenüber den Musikschulerhaltern ungerecht und könnte sogar aufgrund des Verlustes der Basisförderung bzw. der fehlenden Sprengelbeiträge von Gemeinden, die nicht Musikschulerhalter sind aber deren Schüler eine Musikschule besuchen, Schließungen von Musikschulen bewirken.

Die Stadtgemeinde Fischamend als Musikschulerhalter ersucht daher die NÖ Landesregierung um Abänderung des Entwurfes des NÖ Musikschulgesetzes.

# 9. Marktgemeinde Weitersfeld

### Folgende Änderung soll nicht zugestimmt werden:

§ 6

Schulgeld

(3) Für die eigenberechtigten Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, und für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters den Hauptwohnsitz haben, kann vom Musikschulerhalter ein erhöhtes Schulgeld festgelegt werden.

Begründung zur Gesetzesänderung::

Ad § 6 Abs. 3: Die mit dieser Änderung ersatzlos gestrichene Textpassage, die dem Musikschulerhalter die Möglichkeit eingeräumt hat, von sogen. Auswärtigen ein erhöhtes Schulgeld einzuheben, ist aufgrund von rechtlichen Entwicklungen seit In-Kraft-Treten des NÖ Musikschulgesetz 2000 nicht mehr haltbar. Solche Differenzierungen nach dem Wohnsitz von Betroffenen werden nunmehr als Verstoß gegen EU-Recht (Art. 12 und 49 EG-Vertrag) und als gleichheitswidrig gewertet.

#### Stellungnahme der Gemeinden des Musikschulgemeindeverbandes:

Die Vorschreibung von erhöhten Schulgeldern für Personen, welche außerhalb der Musikschulegemeinden liegen, ist damit nicht mehr möglich. Es kommt dadurch zu einer Abwälzung der Kosten auf die Verbandsgemeinden. Dem kann nicht zugestimmt werden.

#### § 11

#### Musikschulbeirat

(8) Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute bei zu ziehen, so insbesondere Vertreter der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH (Musikschulmanagement Niederösterreich), des NÖ Blasmusikverbandes, des Landesschulrates für Niederösterreich, der Musikschullehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

#### Begründung zur Gesetzesänderung:

Ad § 11 Abs. 8: Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Institutionsnamen seit Inkrafttreten des NÖ Musikschulgesetzes 2000 teilweise verändert haben und dass auch andere Institutionen beigezogen werden sollen.

#### Stellungnahme der Gemeinden des Musikschulgemeindeverbandes:

Weiters soll dem Musikschulbeirat ein Vertreter der Musikschulleiter angehören.

#### § 13

#### Bemessung der Förderung

(1) Die Förderung der Musikschulen erfolgt im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages. Sie besteht aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung.

Die Basisförderung setzt voraus, dass sich der Musikschulerhalter bereit erklärt, folgende Schüler aufzunehmen, wenn zwischen den beteiligten Musikschulerhaltern eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen wurde:

a) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet, und

b) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, das der betreffende Schüler besuchen will.

(2) Die Basisförderung beträgt an Musikschulen:

o bis zu 100 Wochenstunden € 3.500,- pro Jahr, wobei dies bis zum
 31. Dezember 2008 gilt und daher ab dem 1. Jänner 2009 diese Förderung entfällt;

o bis zu 150 Wochenstunden € 5.250,- pro Jahr € 7.000,- pro Jahr o bis zu 200 Wochenstunden o bis zu 250 Wochenstunden € 8.750,- pro Jahr € 10.500,- pro Jahr o bis zu 300 Wochenstunden € 12.250,- pro Jahr o bis zu 350 Wochenstunden o bis zu 400 Wochenstunden € 14.000,- pro Jahr o bis zu 450 Wochenstunden € 15.750,- pro Jahr o über 450 Wochenstunden € 17.500,- pro Jahr

4. Für die in einem oder mehreren Ergänzungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 abgehaltenen Wochenstunden gebühren im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Wochenstunde zusätzliche 10 Punkte.

(4) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 2 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates für den Musikschulunterricht in jenen Fächern zu vergeben, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind.

Begründung zur Gesetzesänderung:

Ad § 13 Abs. 1: Die neue Strukturförderung (s. auch ad § 13 Abs. 4) dient als Anreiz zur Qualitätssteigerung.

Weiters musste hier in Einklang mit der Änderung bei § 6 Abs. 3 (s.o.) der 3. Satz neu formuliert werden.

Ad § 13 Abs. 2: Die durch die Euroumstellung entstandenen unrunden Beträge werden auf praktikablere runde geändert. Die Änderung der Beträge soll zudem geänderten strukturellen Bedingungen Rechnung tragen.

Ad § 13 Abs. 3 Z. 4: Diese Förderung soll einen Anreiz bieten, um die derzeit in vielen geförderten NÖ Musikschulen noch relativ geringe Anzahl der unterrichteten Ergänzungsfächer zu erhöhen.

Ad § 13 Abs. 4: Durch die Förderung von Unterricht in den Mangelinstrumenten soll erreicht werden, dass die derzeit – im Vergleich zu anderen unterrichteten Instrumenten – noch relativ geringe Anzahl dieser Fächer steigt. Diese Regelung dient als Anreiz zur Qualitätssteigerung an den niederösterreichischen Musikschulen.

#### Stellungnahme der Gemeinden des Musikschulgemeindeverbandes:

Ad § 13 Abs. 2: Die Kürzung der Basisförderung kann nur dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet wird, dass die eingesparte Basisförderung für die Förderung über die Punktesystemförderung ausgeschüttet wird.

Der Punktewert müsste mindestens 10 Prozent über dem derzeitigen Wert liegen.

Ad § 13 Abs. 3 Z. 4: Die Förderung von Ergänzungsfächern im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Wochenstunde von 10 Punkte ist viel zu gering und dient nicht als Ansporn zusätzliche Ergänzungsfächer zu installieren. Ein Mindestwert wäre etwa 100 Punkte pro geführtes Ergänzungsfach.

Ad § 13 Abs. 4: Der Anteil der Strukturförderung von höchstens 2 Prozent ist unzureichend. Echte qualitätsfördernde Maßnahmen für den Musikschulunterricht können damit nur zu einem unzureichenden Anteil gefördert werden.

### 10. Gemeindeverband der Musikschule Südheide

Ad § 6 Abs. 3

Der Entfall der Möglichkeit, für auswärtige Schülerinnen und Schüler ein höheres Schulgeld zu verlangen, trifft die Musikschulhalter in ihren finanziellen Gebarung sehr. Es mag zwar sein, dass die bisherige Regelung eine Diskriminierung nach EU - Recht darstellt, ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Musikschulerhalter (als Gemeinde oder Verband) dadurch nicht - musikschulerhaltende Gemeinden quersubventioniert und somit dem Trittbrettfahrertum Tür und Tor geöffnet wird. Zum offensichtlich vorgesehenen Regulativ in § 13 Abs. 1 siehe dort.

Ad § 13 Abs. 2

Die Reduktion der Basisförderung um rund 50 % trifft die Gemeinden und Verbände gerade in Zeiten der knappen Gelder besonders hart, da dieser Betrag ja von anderer Seite finanziert werden muss. Die vage Andeutung der finanziellen Förderungen von Ergänzungsfächern in Abs. 3 Zi. 4 sowie Strukturförderung in Abs.4 beruhigt nicht wirklich. Übrig bleiben höhere Gemeinde (bzw. Verbands-) zahlungen und/oder Schülerbeiträge. Gemeinden, die das finanzielle Risiko einer Musikschule gewagt und die Vorgaben des Musikschulgesetzes erfüllt haben werden somit durch finanzielle Einbussen bestraft. Es ist daher unumgänglich, dass die finanziellen Einbußen ersetzt werden, soll das bisherige Angebot in den Musikschulen aufrecht erhalten werden.

Ad §13 Abs. 1

Die gewählte sprachliche Formulierung ist unklar: Wenn vorausgesetzt wird, dass zwischen Musikschulerhaltern eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen ist, dann setzt dies zumindest zwei Musikschulerhalter voraus; Abs.1 Lit. a) bezieht sich aber auf Schüler, die <u>nicht</u> im Gebiet einer Musikschule ihren Hauptwohnsitz haben, somit gibt es keinen Musikschulerhalter und kann es daher auch keine Vereinbarung zwischen Musikschulerhalter<u>n</u> geben!

Daher könnte der 2. Halbsatz im 2. Satz lauten ...wenn zwischen den beteiligten Gemeinden bzw. Verbänden eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen wurde...

Ich ersuche die Bedenken der Musikschulerhalter in die Endfassung der Gesetzesnovelle zum NÖ Musikschulgesetz einfließen zu lassen und verbleibe

### 11. Stadtgemeinde Poysdorf

#### § 6 Schulgeld

Es sollte die Möglichkeit bzw. Ermächtigung der Einhebung von Zusatzbeiträgen zum Schulgeld von den jeweiligen Sitzgemeinden der Musikschüler geboten bzw. erteilt werden.

§ 11 Musikschulbeirat

Abs. 8

In den Musikschulbeirat wären zu seiner Beratung auch die Musikschulleiter aufzunehmen

§ 12 Kritierien der Förderung

Abs. 2

Die Einsicht in den NÖ Musikschulplan soll zumindest neun Monate vor Inkrafttreten möglich sein, um zukünftig dadurch entstandene Probleme analog "Keyboard" zu vermeiden.

#### Grundsätzliches:

Nachdem die Gemeinden jährlich im Vorhinein Voranschläge bzw. mittelfristige Finanzpläne für weitere 3 Jahre verpflichtend zu erstellen haben, ist es für uns notwendig, eine exakte Berechnung der ab 2007 entfallenden Beiträge des Landes bis spätestens August 2006 zu erhalten, um die tatsächlichen Beträge ordnungsgemäß budgetieren zu können.

### 12. Stadtgemeinde Wolkersdorf

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des neuen Musikschulgesetztes ab:

Die kurze Frist zur Stellungnahme (10.3. e-mail-Versand; 16.3. Fristende der Stellungnahme) erlaubt fast keine Einholung von Informationen zu Unklarheiten, die sich aus den Änderungen ergeben.

Es gibt keine Rechenbeispiele einzelner - repräsentativer - Musikschulen, um die finanziellen Folgen abschätzen zu können.

Die Transparenz leidet ein wenig unter der weiteren Auffächerung der Förderung in Basisförderung, Punkteförderung und Strukturförderung. – siehe  $\S$  13 (1)

Keine Angaben darüber was als Maßnahmen der Landesregierung gefordert wird. Aber Androhung der Kürzung der Förderung um bis zu 25%. - siehe § 12 (2)

Bei der Aufzählung jener Personenkreise, die der Musikschulbeirat als Fachleute hinzuziehen kann/soll sind zwar die Musiklehrer - nicht aber die Musikschulleiter - erwähnt. - siehe §11 (8)

Die Verringerung der Basisförderung von derzeit & 25.435,49 auf & 12.250,-- pro Jahr stellt eine Kürzung um mehr als 50% dar. Ob dieser Verlust für eine Musikschule durch andere Maßnahmen kompensiert wird, ist nirgends ersichtlich. - siehe \$13 (2)

Die Hinweise zur so genannten Strukturförderung für unterrepräsentierte Ausbildungsangebote sind ebenfalls wenig transparent, da keine näheren Angaben darüber gemacht werden, welche Fächer hier gemeint sind. Ebenso die Höhe der Strukturförderung für die einzelne Musikschule fehlt an dieser Stelle. - siehe \$13 (4)

Die Hinweise im Rahmen der Basisförderung, welche Schüler an einer Musikschule aufzunehmen sind, sind für uns nicht verständlich. - siehe §13 (1)a und b

### 13. Gemeindeverband der Musikschule Pulkautal

Zu § 6:

Die Streichung des Satzes "... und für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters den Hauptwohnsitz haben, ..." finden wir äußerst bedenklich, da 1.) kein Anreiz für außenstehende Gemeinden besteht einem Musikschulverband beizutreten und

2.) für die Gemeinden, die einem Verband angehören, der viele verbandsfremde Schüler hat, erhebliche Mehrkosten entstehen

Zu § 12 und § 13:

Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung, da Qualität gefördert wird. Hilfreich wäre es allerdings, einige Rechenmodelle über die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu bekommen damit die Folgen für die eigene Musikschule berechnet werden können.

Grundsätzlich wäre eine längere Begutachtungsfrist wünschenswert um eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Das Einlesen in den neuen Gesetzestext nimmt doch einige Zeit in Anspruch.

### 14. Gemeinde Orth/Donau

Anbei übermitteln wir Ihnen eine Stellungnahme und Bedenken basierend auf der Rückmeldung unseres Musikschulleiters Hr. Wagnes bezüglich der geplanten Änderungen des Musikschulgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen Bgm. Johann Mayer eh Gemeinde Orth an der Donau

Bitte folgende Punkte betreffend Änderung des NÖ Musikschulgesetztes dringend an die NÖ LRG weiterleiten:

1. sehr kurze Einspruchsfrist!!!

2. § 6, Abs. 3 und § 13 Abs. 1: nachdem von auswertigen Schülern kein erhötes Schulgeld mehr verlangt werden kann, soll eine Vereinbarung über die Kostentragung zwischen den Gemeinden (auswärtige) getroffen werden. Wie sieht hier der Vollzug aus, bzw. wie soll das verwaltungstechnisch bewältigt werden können oder gibt es für Auswärtige mehr Förderung??

3. § 12 und § 13: einer Kürzung der Basisförderung von 50% zugunsten einer Qualitätsförderung kann nur dann zugestimmt werden, wenn durch eine Aufwertung des Punktewertes bzw. eine zusätzliche Punkteförderung von Ergänzungsfächern mindestens ein Ausgleich erreicht wird!! Außerdem muß für jede Schule im Vorab die Möglichkeit geboten werden, das neue Förderschema an Hand einer vorgegebenen Modellrechnung vergleichsweise zu kalkulieren!!! mfg Wagnes Anton

#### **15**.

# Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

- Zu § 1 Abs. 2 Z. 1: Die vorgesehene Änderung der Mindestgröße der Standardmusikschule wird abgelehnt. Die Erhöhung auf 100 Musikstunden wird zu finanziellen Mehrkosten führen und den Bestand von kleinen Musikschulen gefährden.
- **Zu § 6 Abs. 3:** Der wenn auch aus rechtlichen Gründen gerechtfertigte Entfall der Möglichkeit der Einhebung höherer Beiträge von auswärtigen Schülern führt zu Mindereinnahmen der Schulträger. Diese müssen vom Land ausgeglichen werden (z.B. durch eine allgemeine Erhöhung der Förderungen durch das Land)!

Zu § 11 Abs. 8: nicht nur Musikschullehrer, sonder auch Musikschulleiter (-direktoren) sollten im Musikschulbeirat vertreten sein;

Zu § 12 Abs. 2: Die Kürzung der Förderung wird abgelehnt, da dadurch auch hier Mehr-kosten für die Gemeinden entstehen werden.

Prinzipiell kann aus Gemeindesicht die Forcierung des Gruppenunterrichts - im Hinblick auf die Kosten - nicht beanstandet werden, allerdings wird der Druck der Eltern, die sich für ihre Kinder naturgemäß mehr Einzelunterricht wünschen (und auch dafür bezahlen), enorm groß werden.

Zu § 13 Abs. 2 bis 4: Die neue Regelung der Förderungen (Reduzierung der Basisförderung, neue Strukturförderung) ist nicht nur völlig unübersichtlich, sondern wird auch zu

einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand führen; Während bisher die einzelnen Musikschulen bzw. deren Träger aufgrund der relativ einfachen Regelung der Förderungen deren Höhe für ihre Schule leicht errechnen und im Schulhaushalt bzw. bei den Schulgebühren berücksichtigen konnten, ist dies nach der neuen Regelung kaum mehr möglich, zumal ein Teil der Förderungen ("Strukturförderung") fast nach Ermessen des Förderungsgebers zu vergeben ist.

Darüber hinaus geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, was unter "geänderten strukturellen Rahmenbedingungen" zu verstehen ist. Diesbezüglich ist der Begriff seitens des Gesetzgebers noch zu erläutern.

# 16. **Musikschule Gloggnitz**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die geplante Änderung bedeutet eine weitere finanzielle Verschlechterung für die Gemeinden bzw. Städte.
- Die geplanten Änderungen bedeuten eine Schlechterstellung, trotz der vorgeschriebenen neuen Förderungsmöglichkeiten nach § 13 Abs. 3 Z 4 und § 13 Abs. 4
- Die Musikschule Gloggnitz, Musikschulvereinigung der Gemeinden Gloggnitz-Enzenreith Prigglitz) hat 230 Wochenstunden
- Der jährliche Abgang beträgt derzeit 135.000 Euro, der von den drei Gemeinden zu tragen ist.
- Nach den geplanten Änderungen werden wieder rund 10.000 Euro weniger an Förderungen zu erwarten.
- Eine weitere Erhöhung des Schulgeldes führt unweigerlich zu sinkenden Schülerzahlen.

# 17. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu dem mit Schreiben vom 27. Februar 2006 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen berücksichtigt wurden – keine Einwände bestehen.

#### 18.

# Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Abteilung III/2

#### **Zum Titel:**

Der Formulierung "des NÖ Musikschulgesetz" wäre in grammatikalischer Hinsicht die Wendung "des NÖ Musikschulgesetzes" vorzuziehen.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 8):

Statt "zu ... bei zu ziehen" wäre in sprachlicher Hinsicht "... beizuziehen" (oder "zu ... hinzuzuziehen") vorzuziehen.

#### Zu Art. | Z 8 (§ 12):

In der Novellierungsanordnung wird einem "§ 12 Abs. 2 (neu)" ein bestimmter Wortlaut gegeben. Nach den üblichen rechtstechnischen Standards wäre jedoch von " ... (neu)" nur dann zu sprechen, wenn eine solche Gliederungseinheit soeben (wie in der vorgesehenen Z 9) durch eine andere Novellierungsanordnung entstanden wäre. Durch die Umnummerierung des bisherigen Abs. 2 entsteht allerdings noch kein neuer Abs. 2. Richtigerweise wäre hier eine <u>Einfügung</u> ("wird ... eingefügt:") vorzunehmen.

#### Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

#### Ad § 6 Abs. 3:

Der Formulierung "des NÖ Musikschulgesetz" wäre in grammatikalischer Hinsicht die Wendung "des NÖ Musikschulgesetzes" vorzuziehen.

Statt "Verstoß gegen EU-Recht" sollte es korrekterweise "Verstoß gegen EG-Recht" lauten, weil die angezogenen Bestimmungen (Art. 12 und 49) nicht solche des EU-, sondern des EG-Vertrages sind.

#### Ad § 13 Abs. 1:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in Einklang mit der Änderung bei § 6 Abs. 3 [Streichung der Möglichkeit der Einhebung eines erhöhten Schulgeldes von Auswärtigen wegen Gemeinschaftsrechts- und Gleichheitswidrigkeit] der 3. Satz neu formuliert werden musste. Im Gesetzestext selbst scheint im gegebenen Zusammenhang die (einzige) Änderung in der Einfügung des Bindewortes "und" zwischen der lit. a und der lit. b zu bestehen. Die erwähnten Erläuterungen sollten im Hinblick auf die Gesetzestextänderung plausibilisiert werden.

#### Ad § 13 Abs. 2:

Soweit zu ersehen, wird die Basisförderung jeweils mehr als halbiert. Dies wird durch die hiefür angegebene eher abstrakte Erläuterung ("Die Änderung der Beträge soll […] geänderten strukturellen Bedingungen Rechnung tragen") nicht einleuchtend.

### 19. Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

#### ad § 1 Abs. 2 Z. 1

Die Änderung der Mindestgröße für die Standardmusikschulen, die mit 1. Jänner 2009 wirksam werden soll, wird angesichts der Übergangsfrist seitens unseres Verbandes zur Kenntnis genommen. Festgehalten wird jedoch, dass es wahrscheinlich aus welchen Gründen auch immer - nicht überall möglich sein wird, durch entsprechende Strukturbereinigungen (zB Verbandsgründungen) Musikschulen mit einer Mindestgröße von 100 Wochenstunden zu errichten. In diesen Fällen muss sicher gestellt werden, dass auch solche Musikschulen, insbesondere dann, wenn sie ein qualitativ gutes Angebot zur Verfügung stellen, auch in Zukunft eine ausreichende Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz erhalten können. Es ist daher diesbezüglich eine ausreichend flexible Regelung vorzusehen.

#### ad § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 dritter Satz

Die derzeitige Regelung, wonach der Musikschulerhalter für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters den Hauptwohnsitz haben, ein erhöhtes Schulgeld festlegen kann, soll unverändert beibehalten werden. ad § 12 Abs. 2

Die Förderung der Musikschulen setzt voraus, dass die Musikschulen die Vorgaben des Gesetzes einhalten. Nunmehr wurden nähere Kriterien in das Musikschulgesetz aufgenommen, bei deren Nichteinhaltung eine Kürzung der Förderung bis zu einem Ausmaß von 25 % möglich ist. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gewünschte Qualitätssteigerung nur dann erreicht werden kann, wenn die Kriterien ein möglichst breites Spektrum "bedienen" und auch flexibel gehandhabt werden (eventuell durch die Festlegung einer Bandbreite von - bis). Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch, wenn sich eine Schule zwar bemüht die geforderten Kriterien einzuhalten, diese jedoch unverschuldet nicht erfüllen kann (zB ist kein Lehrer für das Mangelinstrument zu finden). Derartige Umstände dürfen nicht zur Kürzung einer Förderung führen. Anders sieht die Sache aus, wenn sich die Schule weigert den Qualitätsanforderungen (die noch zu konkretisieren sind) zu entsprechen. Solange die Qualitätskriterien nicht näher definiert sind, ist eine Beurteilung allerdings schwierig. Bedenken bestehen seitens unseres Verbandes hinsichtlich der kurzen Übergangsfrist dieser Regelung (Inkrafttretenstermin: 1.1.2007). Bei unveränderter Regelung ist zu befürchten, das bei kurzfristigen Vorgaben des NÖ Musikschulplanes durch den Musikschulerhalter nicht mehr rechtzeitig in die bereits gestaltete Unterrichtsstruktur eingegriffen werden kann.

Die in Ausicht gestellte Kürzung der Basisförderung des bisherigen Landesbeitrages soll – in Verbindung mit den neuen Fördermöglichkeiten gem. § 13 Abs. 3 Z 4 (Punkteförderung für Ergänzungsfächer) und § 13 Abs. 4 (Strukturförderung für Mangelinstrumente) – einen Anreiz für eine weitere Qualitätssteigerung im NÖ Musikschulwesen bieten. Da die Auswirkungen auf die einzelnen Musikschulerhalter nirgends dargestellt sind (die Erläuterungen sind mehr als dürftig), sind die Gemeinden auch nicht in der Lage, die Neuregelung zu beurteilen. Hingewiesen wird auch, dass jene Schulerhalter, die bereits jetzt die angeführten Qualitätskriterien (genügend Ergänzungsfächer, Mangelinstrumente, niedriger Anteil der Einzelstunden) erfüllen, besonders unter der Kürzung der Basisförderung leiden könnten. Vor einer abschließenden Beurteilung dieser Änderung sollte daher nachvollziehbares Zahlenmaterial vorgelegt werden.

Ganz allgemein wird seitens unseres Verbandes darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren die Belastungen für die Gemeinden als Musikschulerhalter beinahe ihre Grenze erreicht hat. Verursacht wird dies durch den Umstand, dass die steigenden Personalkosten der Musikschullehrer aufgrund der "nachhinkenden" Fördermittel des Landes (die Steigerungen entsprechen nicht den Personalkostensteigerungen) für die Musikschulen im wesentlichen von den musikschulerhaltenden Gemeinden getragen werden mussten. Um langfristig eine breite Ausbildung der Musikschüler durch qualifizierte Fachkräfte zu gewährleisten, wird es in Zukunft notwendig sein, die Budgetmittel des Landes entsprechend anzupassen. Auch der mehrfach gewünschten Ausweitung der geförderten Wochenstunden kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die Landesfördermittel erhöht werden, da andernfalls der Punktewert für alle Schulen sinkt.

## 20. Gruppe Finanzen – Abteilung Finanzen

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass gegen diesen kein grundsätzlicher Einwand erhoben wird.

Hingewiesen wird, dass durch die Umsetzung des gegenständlichen Entwurfes - wie dies auch schon in den Erläuterungen ausgeführt ist "Durch die Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten." - mit dem vom NÖ Landtag zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln das Auslangen gefunden werden muss.

### 2

### Musikschulmanagement Niederösterreich

Nachstehend dürfen wir Ihnen eine Stellungnahme des Musikschulmanagement Niederösterreich übermitteln.

- 1. Unter Pkt. 7 (§ 11 Abs. 8) ist zu berücksichtigen, dass auch Fachleute aus dem niederösterreichischen Musikschulwesen, z.B. der Bundesfachbeirat Musik der Jugend sowie ein Regionalsprecher der NÖ Musikschulen hinzugezogen werden können.
- 2. Um den NÖ Musikschulen die Möglichkeit zu geben, strukturelle Anpassungen durchzuführen, sollte Pkt. 8 (§ 12 Abs.2) erst am 1.1.2008 in Kraft treten.

Nachstehend dürfen wir Ihnen eine Stellungnahme des Musikschulbeirates übermitteln.

- 1. Die vorgesehene Änderung bezüglich des Auswärtigenschulgeldes im Pkt. 3 (§ 6 Abs.3) und Pkt. 11 (§ 13 Abs.1) soll ersatzlos gestrichen werden, da diese Maßnahme in weiterer Folge die musikschulerhaltenden Gemeinden übermäßig finanziell belasten würde bzw. die derzeit auswärtigen SchülerInnen an den Musikschulen bei Nichtzustandekommen eines Vertrages zwischen den Gemeinden nicht mehr die Möglichkeit haben würden weiter Musikschulunterricht zu besuchen.
- 2. Unter Pkt. 13 (§ 13 Abs. 3) soll die zusätzliche Punkteanzahl pro Ergänzungsfachstunde erhöht werden.

#### 22.

# Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Leider wurde die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes in diesem Fall nicht "von vornherein" in das Begutachtungsverfahren einbezogen.

Nach Art 1 Abs 2 iVm Abs 4 der Vereinbarung, LGBl. 0814, müssen "Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung" dem Österreichischen Städtebund - in NÖ aufgrund interner Ermächtigung der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes - innerhalb einer angemessenen Frist zur Stellungnahme übermittelt werden.

Wir gehen davon aus, dass seitens Ihrer Abteilung diesen gesetzlichen Vorschriften zum Begutachtungsverfahren künftig Rechnung getragen wird.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes hält einleitend fest, dass die Einführung von Maßnahmen, die eine Qualitätssteigerung an den NÖ. Musikschulen erwarten lassen (Aufwertung der Ergänzungsfächer, beabsichtigte Strukturförderung von Mangelinstrumenten), begrüßt wird.

Die musikschulerhaltenden Gemeinden werden allerdings durch den vorliegenden Gesetzesentwurf finanziell noch stärker belastet. Von der ursprünglich angedachten Drittelfinanzierung der Musikschule durch Land-, Gemeinde- und Elternbeiträge, die schon jetzt zu Lasten der Gemeinde nicht verwirklicht ist, würde bei Umsetzung dieser Novelle zu Lasten der Gemeinden und der Elternbeiträge weit Abstand genommen werden.

Durch die Änderung des § 6 Abs 3 sowie insbesondere durch die Neuregelung des § 13 Abs 2 würden die Kommunen gravierend belastend, weshalb sich die Landesgruppe Niederösterreich des ÖStB gegen die vorgeschlagenen Regelungen des § 6 Abs 3 und § 13 Abs 2 ausspricht. Die drastische Reduktion der Basisförderung für Gemeinden müsste durch die Punkteförderung der Wochenstunden und die Strukturförderung tatsächlich zumindest ausgeglichen werden, sodass den musikschulerhaltenden Gemeinden wegen der spürbar geringeren Basisförderung jedenfalls keine zusätzliche Kosten entstehen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgehalten:

Ad § 6 Abs 3:

Durch den - wenn auch aus EU-rechtlichen Erwägungen erforderlichen - Entfall der Möglichkeit, dass Musikschulerhalter von sogenannten "Auswärtigen" ein erhöhtes Schulgeld einheben, kommt es zu einer Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden, weshalb dieser Änderung in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden kann. Gerade Bezirkshauptstädte, deren Einrichtungen auch von unzähligen Einwohnern der Nachbargemeinden genutzt werden, werden durch die Neuregelung besonders hart getroffen.

Finanziell nachteilige Belastung der größten Musikschule in NÖ:

Die Landeshauptstadt St. Pölten hat durch ihre Struktur (Schulstadt, großes Einzugsgebiet, Schwerpunktfunktion als größte Musikschule in NÖ) natürlich einen prozentuell höheren Anteil an sog. "auswärtigen" SchülerInnen. Der Wegfall dieser Einnahmen bedeutet für St. Pölten eine weitere Belastung, da es sich immerhin um einen jährlichen Verlust von ca. EUR 8.500,-- handeln wird!

Da die Wohnsitzgemeinden einen wesentlichen Beitrag von den Ausbildungskosten der Musikschüler tragen, muss jedenfalls ein Ausgleich der dadurch verursachten Mindereinnahmen der Schulträger (insbesondere von Regionalmusikschulen) geschaffen werden, z.B. durch eine allgemeine Erhöhung der Förderungen durch das Land.

Weiters könnte man, ähnlich wie in § 52 NÖ Schulpflichtgesetz, eine Möglichkeit schaffen, bei auswärtigen Schülern eine Übernahme des Kostenbeitrages durch die jeweilige Gemeinde in Form einer Verpflichtungserklärung zur Leistung eines einzuführen. Im worst-case Schulerhaltungsbeitrages müsste musikschulerhaltende Gemeinde die Aufnahme auswärtiger Schüler einstellen, was möglicherweise auch wiederum nicht mit den EU-rechtlichen Bestimmungen in Einklang stünde. Eine Gleichheitswidrigkeit kann darin jedoch nicht gesehen werden, da der Gleichheitsgrundsatz bekanntlich ja nur aussagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches eben ungleich zu behandeln ist. Gerade hier liegen jedoch ungleiche Situationen vor, nämlich einerseits der Wohnsitz eines Schülers in eben dieser Gemeinde, die auch die Musikschule erhält und anderseits eben der Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinde, was eine ungleiche Situation und somit auch eine differenzierte Behandlung rechtfertigen würde.

Ad § 11 Abs 8:

Von den Mitgliedsgemeinden wird gefordert, dass im Musikschulbeirat auch Musikschulleiter (Musikschuldirektoren) vertreten sein sollten.

#### Ad § 13 Abs 2 bis 4 generell:

Aus der Neufassung lassen sich zwar neue Förderansätze (Strukturförderung, Förderung der Ergänzungsfächer und Mangelinstrumente) erkennen, inwieweit diese Förderungen die Halbierung der Basisförderung wettmachen können, ist aber weder aus dem Gesetzesentwurf ableitbar noch für den Musikschulbetreiber im Sinne einer vorausschauenden Budgetplanung längerfristig kalkulierbar.

Über das tatsächliche Ausmaß der Strukturförderung kann derzeit jedoch keine Aussage getroffen werden, da dies im NÖ. Musikschulplan noch nicht festgelegt wurde.

Es ist zu erwarten, dass sich auf Grund der vorgelegten Gesetzesänderung auch eine erhebliche Veränderung in der Gesamtpunkteanzahl der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden ergeben wird. Dadurch ist aus derzeitiger Sicht keine Abschätzung des angeführten Punktewertes möglich, was wiederum eine seriöse Subventionsberechnung unmöglich macht.

Jedenfalls ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass aus dieser Regelung für die Musikschulbetreiber ein Einnahmenfehlbetrag resultiert, der letztlich entweder dem Betreiber verbleibt und dessen Betriebsabgang erhöht oder von diesem an die Musikschüler in Form einer Erhöhung des Schulgeldes weiterverrechnet wird, was sich wiederum auf die Schülerzahlenentwicklung negativ auswirken könnte.

Generell ist daher festzuhalten, dass die neue Regelung der Förderungen nicht nur völlig unübersichtlich ist, sondern auch zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand als bisher führt. Während in der Vergangenheit die einzelnen Musikschulen bzw. deren Träger aufgrund der relativ einfachen Regelung der Förderungen deren Höhe für ihre Schule leicht errechnen und im Schulhaushalt bzw. bei den Schulgebühren berücksichtigten konnten, ist dies nach der neuen Regelung kaum mehr möglich, zumal ein Teil der Förderungen ("Strukturförderung") fast nach Ermessen des Förderungsgebers zu vergeben ist.

Abschließend ist daher nochmals festzuhalten, dass die Wochenstundenförderung aus heutiger Sicht durch die zu erwartenden Veränderungen nicht abschätzbar ist, weshalb insgesamt keine Aussage über die tatsächlich zu erwartenden Fördermittel seitens des Landes getroffen werden kann, außer, dass durch die Neuregelung des § 13 Abs 2 spürbare finanzielle Einbußen für die Kommunen zu erwarten sind.

#### Ad § 13 Abs 2 iVm Abs 3 Z 4:

# a) Einnahmenverlust durch Halbierung der Basisförderung führt zu enormen Fehlbetragen:

Am Beispiel der Musikschule Melk würde durch die Reduktion der Basisförderung ein jährlicher Fehlbetrag in Höhe von knapp EUR 9.500,-- entstehen.

Für Schwechat bedeutet die Reform der Basisförderung einen jährlichen finanziellen Verlust in Höhe von rund EUR 15.000,--.

Die Deckelung der Basisförderung bei 450 Wochenstunden stellt für große Musikschulen eine unverhältnismäßige Einbuße dar und kann in keiner Weise objektiv nachvollzogen werden: <u>St. Pölten</u> liegt bei 1.038 Stunden! Größe wird offenbar bestraft! Auf diese Tatsache wurde bereits bei der letzten Novellierung hingewiesen.

#### 23.

# Landesverband der Eltern- und Fördervereine an Musiklehranstalten in Niederösterreich

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zur Novellierung des Musikschulgesetzes gehen wir Eltern davon aus, dass es dem Land langfristig wichtig ist, für die zur Verfügung gestellte Landesförderung, den Kindern in ganz Niederösterreich eine Musikausbildung zu bieten, die sowohl in Struktur, Angebot und Qualität möglichst gleiche Ausbildungschancen sicherstellt.

In beigefügter Stellungnahme zur Gesetzesnovellierung fordern wird vordringlich die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung von gesetzeskonformen Musikschulen, Hilfen für Schulen mit Nachholbedarf und als konsequenten weiteren Schritt, die gemeinsame Ausarbeitung von Qualitätsstandards.

Diese Standards sollen sowohl den Anforderungen des jeweiligen Musikschulstandorts (auch im Bezug zu Nachbarmusikschulen) als auch der Schulgröße gerecht werden, aber auch eine straffe und überschaubare Budgetierung gewährleisten, für eine homogene, qualitativ gute und leistbare Ausbildungsstruktur für Musikschüler aus allen Vierteln in NÖ.

### §6 Schulgeld

- (3) Die Abschaffung erhöhter Beiträge für auswärtige Schüler wird sehr begrüßt. Vorschlag des Landesverbandes zur Deckung der dadurch ausfallenden Mittel:
- 1. Im Sinne eines guten nachbarlichen Klimas und zur Rechtfertigung der Bezahlung des Schulerhalterbeitrages durch jene Gemeinde, deren Bewohner Musikschulplätze einer anderen Gemeinde belegen: Jene Musikschule sollte die Region, aus der deren Schüler kommen, in ihrer Musikpflege mit einbeziehen (durch Auftritte, bzw. durch Zusammenarbeiten mit den Pflichtschulen, u.a.).
- 2. Errichtung eines Musikschul-Fonds, in die alle Gemeinden einen für sie angemessenen Beitrag einzahlen, um finanzielle Härten von Musikschulerhaltergemeinden durch zu geringe oder keine Schulerhalterbeiträge für auswärtige Schüler auszugleichen.

Auswärtige Schüler können ein großer Gewinn für Musikschulen sein. Oftmals werden sie von Lehrern "mitgebracht", die ein Mangelinstrument an der Musikschule einführen und so für dessen Verbreitung arbeiten. Besondere Lehrer ziehen Schüler an / besonders talentierte Schüler bevorzugen bestimmte Lehrer, denen sie wohin auch immer folgen und haben dazu große Vorbildwirkung in der Schule. Sie sind auch geschätzte Musizierpartner, weil ihnen Musik ein besonderes Anliegen ist.

### § 12

(2) Verringerung der Förderung um bis zu 25 %, wenn die Musikschule nicht im Sinne des Gesetzes geführt wird.

Musikschulen mit Nachholbedarf geraten durch diese Reduzierung in weitere Bedrängnis. Mit der Verringerung der Förderung sollte ein Evaluierungs- und Betreuungsangebot zur Verbesserung der Situation verbunden sein.

#### §13

Die Aufteilung der Förderung in drei Bereiche: Basis-, Wochenstunden- und Strukturförderung dient It. Vorgabe der Verbesserung bzw. dem Erhalt der Qualität.

Sicherstellung einer weiterhin angemessenen Finanzierung der gesetzeskonformen Musikschulen auch nach der Reduzierung der Basisförderung auf beinahe 50 % und nun individuell zu ermittelnden dreigeteilten Förderung.

#### (2) Basisförderung

Die Basisförderung sollte genau auf die jeweiligen Stunden zugeschnitten sein, um die Fördermittel gerecht zu verteilen, bzw. sollte eine weitere Stufe mit "über 600 Wochenstunden" eingeführt werden.

Die Reduktion der Basisförderung um 50 % ist vollkommen unverständlich. Aus dem Motivenbericht für das Musikschulgesetz 2000 geht hervor, dass die Basisförderung im Gegensatz zur Punkteförderung der Lehrkräfte (diese dient als anteiliger Beitrag zu den Lehrerkosten) vor allem dazu dienen soll, die administrative Infrastruktur des Schulbetriebs sicherzustellen. Dazu gehört die Erhaltung/Renovierung der Gebäude, die Errichtung eines Sekretariates und die Mitnutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur (Lohnverrechnung, Buchhaltung etc.). Da die Musikschulen durch schlanke und effiziente Organisationsstrukturen diese Kosten bereits sehr reduziert haben, ist eine weitere Kostensenkung in diesem Bereich nicht möglich.

Der im Entwurf angekündigte Ausgleich durch individuelle Strukturförderung und gesonderte Förderung der Ergänzungsfächer im Rahmen der Wochenstundenförderung ist – wie bereits angesprochen - vage, weil kein Musikschulplan und keine Richtlinien eine genaue Zuordnung ermöglicht. (Beispiele über die Auswirkungen auf die zukünftige Subventionshöhe fehlen.)

Nur durch genaue Kriterien ist es kalkulierbar, ob die Einführung der Strukturförderung und die gesonderte Wochenstundenförderung die Halbierung der Basisförderung auffängt.

Der Kürzung der Basisförderung könnte daher nur dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet wird, dass die eingesparte Basisförderung für die Förderung über die Punktesystemförderung ausgeschüttet wird. Der Punktewert müsste mindestens 10 % über dem derzeitigen Wert liegen.

Die Förderung von Ergänzungsfächern im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Wochenende von 10 Punkten ist viel zu gering und dient nicht als Ansporn, zusätzliche Ergänzungsfächer in installieren. Ein Mindestwert wären etwa 100 Punkte pro geführtes Ergänzungsfach.

b) Gleichstellung des Schulgeldes für auswärtige Schüler

Wie soll die Vereinbarung über die Kostentragung durch die Hauptwohnsitzgemeinde in Niederösterreich aussehen? (Berechnung wie Schulerhaltungsbeitrag lt. NÖ. Pflichtschulgesetz, ....?) Welche Vereinbarungen gibt es mit Schülern aus anderen Bundesländern? Ist es gesetzeskonform, die derzeitigen Schüler ohne Vereinbarung über die Kostentragung zu kündigen? Wie wird dieser Einnahmenverlust ausgeglichen?

# c) Anregung - Verankerung des Beitrages an die Volkskultur NÖ BetriebsGmbH (Musikschulmanagement NÖ):

Es wäre auch wünschenswert, den Beitrag an die Volkskultur NÖ BetriebsGmbH (Musikschulmanagement NÖ) gesetzlich zu verankern (sofern dieser zwingend eingehoben werden soll).

#### Ad § 13 Abs 4:

Wie bereits ausgeführt, müsste die neue Strukturförderung genauer definiert werden, damit die Musikschulen ihr Angebot entsprechend anpassen können. Zumindest müssten seitens des Musikschulplanes entsprechende Fristen vorgesehen werden.

Der Anteil der Strukturförderung von höchstens 2 % ist unzureichend. Echte qualitätsfördernde Maßnahmen für den Musikschulunterricht können damit nur zu einem unzureichenden Anteil gefördert werden.

(4) Strukturförderung für jene Fächer, die im Ausbildungsangebot unterrepräsentiert sind.

Sind dies sogenannte "Mangelinstrumente", oder betreffen dies alle Fächer, die in der jeweiligen Schule noch nicht ausreichend angeboten werden? (Wäre somit eine Hilfe für Schulen mit Nachholbedarf)

Strukturförderung dient sowohl dem Aufbau eines angemessenen Angebots, als auch für Schulen, die hinsichtlich Mangelinstrumenten hervorragende Arbeit leisten.

#### **ALLGEMEINE MUSIKSCHULSTANDARDS**

- Fächerangebot: Welche Schulgröße welches Angebot
- Haupt- und theoretische/praktische Ergänzungsfächer
- Korrepetition (mit Pädagogen, die dieses Fach beherrschen)
- Unterrichtsformen (ganze/halbe Einheiten einer Einzelstunde, Gruppenunterricht maximale Schülerzahl),
   Bedingung für Einzelstunden (z.B. ordentlicher Schüler, der zum Hauptfach das/die erforderlichen Ergänzungsfächer besucht)
- Unterrichtsprogramm, um zu einem gemeinsamen Musizieren zu kommen: Ensembles (mit gleichen, mit verschiedenen Instrumenten), Orchester, Jazzband, Pop- Rock Volksmusik, Barock, usw.
   Mindestens ein jährliches Vorspiel in der Klasse
   1 x jährlich klassenübergreifendes internes Vorspiel, öffentliche Auftritte
- Musikschulausstattung (Professionelle Instrumentenausstattung: Für Klavierunterricht/Korrepetition: Mindestanzahl an Flügel, angemessene Pianinos, Keyboards nur für Keyboardunterricht, Leihinstrumente (ev. Aufbau eines landesweiten Leihpoolsystems für Mangelinstrumente)
   Infrastruktur: Vortragssaal, Proberäume, ausreichende und angemessene Unterrichtsräume, Räume für Leitung und Lehrkörper
- einem ausgewogenen Anteil an Musikschulplätzen prozentuell zur Bevölkerung (höchstens 3% bis 4 %, damit alle Schulen angemessen gefördert werden können)
- Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen (hier gibt es bereits viele interessante und lohnende Entwicklungen) klare Kompetenzen erarbeiten um Doppelgleisigkeiten und Doppelfinanzierungen zu vermeiden

### 24.

# Gemeindeverband der Musikschule Südliches Waldviertel

Mit großer Bestürzung und Empörung müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass durch die vorgesehene Änderung des NÖ. Musikschulgesetzes 2000 ein weiterer Anschlag auf den finanziellen Haushalt der Musikschulen und Musikschulerhalter geplant ist. Wurde zuletzt durch die Streichung von Förderungen für bestimmte Instrumente und der damit einhergehenden Unterschreitung der Schwellenwerte die Basisförderung nach unten gedrückt, so droht nun durch Halbierung bzw. gänzlicher Streichung bis zu 100 Wochenstunden die Unfinanzierbarkeit der Musikschulen. Besonders kleinere Musikschulverbände wie der Gemeindeverband der Musikschule Südliches Waldviertel, deren Bestreben es ist, den Betrieb der Musikschule möglichst wirtschaftlich zu führen, wären durch diese Gesetzesänderung besonders betroffen. Die Folge wäre eine drastische Erhöhung der Musikschulbeiträge, da auch die beteiligten Gemeinden nicht mehr imstande sind, ständig steigende Fehlbeträge zu übernehmen. Viele Eltern, besonders in unserer wirtschaftlich eher schwachen Region, wären dann nicht mehr in der Lage, den Musikschulunterricht ihres Kindes zu finanzieren. Ohne entsprechende Basisförderung ist auch der Bestand unseres Gemeindeverbandes in Frage gestellt.

Wir dürfen daran erinnern, dass im Jahre 1999/2000 mit großen Worten und politischem Getöse ein fortschrittliches Musikschulgesetz angekündigt wurde, dessen Umsetzung die Musikschulen und deren Erhalter auf eine solide finanzielle Basis stellen sollte. Die Musikschulerhalter wurden angehalten, möglichst hochqualifiziertes Unterrichtspersonal anzustellen, um in den Genuss möglichst hoher Förderungen zu kommen.

Das nun stückweise dieser Förderungskuchen geschmälert wird ist sehr bedauerlich und schmälert das Vertrauen in die NÖ. Landespolitik schwer.

Der Gemeindeverband der Musikschule Südliches Waldviertel weist daher die geplante Gesetzesänderung auf das entschiedenste zurück und ersucht von einer Beschlussfassung im NÖ. Landtag abzusehen.

# 25. Marktgemeinde Ardagger

Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel

für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Abstimmung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NÖ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

-23.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen Von Lehrern nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen.

Die Schaffung der Möglichkeit der Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

#### Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird

# 26. Marktgemeinde Irnfritz-Messern

ad § 6 Schulgeld Z (3): Die beabsichtigte Änderung bezüglich der Gleichstellung von Personen, die im Gebiet des Musikschulerhalters ihren Hauptwohnsitz haben und jenen, die den Hauptwohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, kann in der praktischen Umsetzung nur zur Folge haben, dass, ähnlich der im übrigen Schulwesen geübten Praxis, Hauptwohnsitzgemeinden von Musikschülern/innen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters liegen, eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des jeweiligen Gemeindebeitrages zur Finanzierung des Ausbildungsplatzes des/der Musikschülers/in leisten.

Sollte eine derartige Regelung nicht realisierbar scheinen, so muss in jedem Fall sicher gestellt sein, dass der jeweilige Musikschulerhalter bei der Finanzierung des Ausbildungsplatzes von einen/r Musikschüler/in der/die außerhalb des Gemeindegebietes des Musikschulerhalters seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, im Zuge der Kostenausteilung den fälligen Gemeindebeitrag nicht zu finanzieren hat.

Die endgültige Zielsetzung der Gleichstellung aller Musikschüler/innen in NÖ kann nur durch ein einheitliches Schulgeld, Teilfinanzierung der Gemeinden und der Restfinanzierung durch das Land NÖ erreicht werden, wobei über eine zusätzliche Strukturmaßnahmenförderung der Randgebiete in NÖ der soziale Ausgleich geschaffen werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte aber in jedem Fall darauf Rücksicht genommen werden, dass die NÖ Gemeinden keine weiteren finanziellen Mehrbelastungen zu tragen haben.

#### ad § 11 Musikschulbeirat:

Durch die geplante Gesetzesänderung ist hinklinftig sichergestellt, dass durch die Beiziehung von weiteren Fachleuten sowie von Vertretern verschiedenster Institutionen, die in der musikpädagogischen Praxis tätig sind, der Bezug zur Basis verstärkt wird, wodurch die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschriften sicher begünstigt werden wird. In diesem Zusammenhang darf als weiterer Schritt zur Integration der musikpädagogischen Basis vorgeschlagen werden, dass ein Musikschulleiter einer NÖ Musikschule als beratendes Mitglied im Musikschulbeirat vertreten ist.

#### ad § 12 Z. (2) Kriterien der Förderung:

Mit der geplanten Änderung bezüglich der Förderhöhe, die mit den Maßnahmen zu strukturellen Vorgaben der Unterrichtsform und der damit verbundenen Austeilung der Wochenstunden die durch

-24-

den NÖ Musikschulplan festgelegt ist, kann eine Qualitätssicherung im Sinne des NÖ Musikschulgesetz 2000 erreicht werden.

ad § 13 Bemessung der Förderung:

Abs. (3) Z. 2.: Auf Grund der Verminderung der Basisförderung gem. § 13 Abs. (2) wäre zur Absicherung der Qualitätsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. (2) eine Angabe des Mindestsatzes des Punktewertes in € 7,00 festzusetzen, wodurch langfristig die Finanzierbarkeit des Musikschulwesens in NÖ gewährleistet sein kann.

Abs. (4): Der sehr positive Ansatz der Wochenstundenförderung für Ergänzungsfächer mit zusätzlich 10 Punkten scheint im Sinne einer angemessenen Finanzierung als zu gering angenommen.

# 27. Stadtgemeinde Mank

Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Belspiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit, das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit, das Unterrichtsangebot auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

IM NÖ Musikschulplan ist vorgesehen, dass strukturelle Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Fördermittel um bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen seln.

Die Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Eintellung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

Zu § 13:

Einer Reduzlerung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Fördermittel nicht zu vertreten ist. Strukturförderungen erschelnen zwar sinnvoll, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Fördermittel insgesamt gekürzt werden

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten, ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird.

# 28. Stadtgemeinde Melk

Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Abstimmung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NÖ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen.

Die Schaffung der Möglichkeit, Unterrichtsangebot und Unterrichtsform vorzugeben, stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird.

### 29.

# Musikschulverband der Triestingtalgemeinden

Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Musikschulgesetzes 2000 ergeht von den Gemeinden: Altenmarkt, Berndorf, Enzesfeld Furth a.d. Triesting, Hernstein / Grillenberg, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach an den Landtag.

Qualitätssicherung und Qualitätsförderung kann prinzipiell nur begrüßt werden. Dazu zählt einerseits die Aufwertung der Ergänzungsfächer durch die beabsichtigte Förderung, andererseits ist auch die 2-prozentige Strukturförderung für Mangelinstrumente ein Schritt in die richtige Richtung.

werden: jedoch folgendes Bedacht muss Die Basisförderung ist schon seit geraumer Zeit auf eine Anzahl von 450 Stunden limitiert (Deckelung). Deren Reduktion ( in unserem Fall Euro 15 000,-) stellt somit für jede Schule mit höherer Stundenanzahl eine unverhältnismäßige weitere Schlechterstellung dar. Problematik bereits mehrmals Große Schulen haben auf diese Unsere Schule erfüllt seit Jahren alle Kriterien des Musikschulmanagement (Anteil der Einzelstunden, genügend Ergänzungsfächer, hochqualifizierte LehrerInnen, Förderung von Mangelinstrumenten etc.), trotzdem wird die Basisförderung gekürzt. Eine Reduzierung der Basisförderung ist ohne entsprechenden Ausgleich nicht nachvollziehbar und kann in unserer Schule keinesfalls der Qualitätssteigerung dienen!

Die zusätzliche Förderung der Ensemblestunden mit 10 Punkten pro Wochenstunde ist viel zu wenig, diese Punkteanzahl müsste unbedingt erhöht werden, um einen weiteren Anreiz für Ensemblestunden zu schaffen.

Weiters darf aus EU-Konformitätsgründen von sogenannten "auswärtigen Schülern" kein einaehoben erhöhtes Schulgeld mehr weitere Belastung dar. stellt damit eine dieser Einnahmen Ein Wegfall Die Hereinnahme der eigentlichen Heimatgemeinden der "auswärtigen" Schüler in die Kostenbeteiligung des Schulerhalters kann nicht zu dessen zusätzlicher Aufgabe gemacht Landesregierung sollten seitens der Solche Kooperationsverträge werden. voraegeben Parametern?) empfohlen standardisierten

Falls diese Bedenken im neuen Musikschulgesetz keine Berücksichtigung finden, kann dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht zugestimmt werden.

Das Musikschulwesen in den Gemeinden ist bereits heute an der Grenze der Finanzierbarkeit, weitere Kostensteigerungen für Gemeinden und auch die Musikschüler werden das System kollabieren lassen!

# 30. Gemeinde Kirnberg a.d.Mank

Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit, das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit, das Unterrichtsangebot auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

IM NÖ Musikschulplan ist vorgesehen, dass strukturelle Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Fördermittel um bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen sein.

Die Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

#### Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Fördermittel nicht zu vertreten ist. Strukturförderungen erscheinen zwar sinnvoll, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Fördermittel insgesamt gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten, ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird.

# 31. Marktgemeinde Ruprechtshofen

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind scitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit, das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit, das Unterrichtsangebot auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

IM NÖ Musikschulplan ist vorgeschen, dass strukturelle Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote sestgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Fördermittel um bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:
Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen sein.
Die Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Fördermittel nicht zu vertreten ist. Strukturförderungen erscheinen zwar sinnvoll, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Fördermittel insgesamt gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten, ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunchmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird.

# 32. Gemeinde Yspertal – Musikschulleiter Dir. Martin Fußthaler

1) Wir sind viel zu spät über eine Änderung im MS Gesetz informiert und benachrichtigt worden, es bleibt daher keine Zeit, uns zu beraten und weitere Fachlichkeiten einzubringen.

Wenn die Basisförderung tatsächlich um 50% gekürzt werden soll, dann wird es in schwer erreichbaren Gebieten Niederösterreichs bald weniger Fachgeprüfte Lehrkräfte geben.

Begründung: Mehrkosten für die Gemeinden und Eltern -- weniger Schüler --- weniger Stunden --- und wegen 8 bis 12 Stunden kommt kein(e) LehrerIn zu uns aufs Land! (Ist das unser zukünftiges Ziel? Wir wollen doch auch mit gut ausgebildeten und geprüften Lehrkräften arbeiten!) Übrig bleiben meist wenige Lehrer mit vielen U-Fächern oder Privatstunden.

Zur Strukturförderung: Man kann Musikschüler nicht zwingen, zu regelmäßigen, wöchentlichen Ensemblespiel, Theorieunterricht etc... in andere Mitgliedsgemeinden zufahren. Es werden wieder nur Musikschulen mit nur einem Standort daraus profitieren. Gemeindeverbände mit großräumigen Einzugsgebiet werden gegenüber städtischen Hauptmusikstandorten immer benachteiligt sein. (Könnte man auch ändern!)

4) Es soll in Niederösterreich für jeden minderjährigen Musikschüler möglich sein, zum normalen Tarif einer Musikschule ein Unterrichtsfach zu besuchen. Wenn ein Schüler eine höhere Schulausbildung (mit Internat) in einer anderen Stadt, oder Bezirk bzw. Landesviertel besucht, dann kann er zu Hause keinen weiteren Musikschulbesuch mehr in Anspruch nehmen. Und als außerordentlicher Musikschüler wird er meist wegen der Stundenkontingentierung nicht aufgenommen, oder es ist zu teuer, und so muss er seine begonnene Musikschulausbildung als 14-15 jähriger meist abbrechen oder auf privater Basis weitermachen. (Eigentlich schade um junge Talente! --- Es lebe wiederum der Pfusch!)

### 33.

# Stadtgemeinde Haag und Stadtamtsdirektor Gottfried Schwaiger (2 textidente Abgaben)

#### Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

#### Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Regelung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NŌ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten z. B. für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen.

Die Schaffung der Möglichkeit der Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NŌ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

#### Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag ( im Landesdurchschnitt) kompensiert wird

Zur Einhebung des Schulgeldes wird vorgeschlagen in den einzelnen Vierteln oder überhaupt für ganz Niederösterreich Mindestbeträge von Elternbeiträgen vorzugeben, um die überall drastisch steigenden Haushaltsdefizite der Musikschulen einigermaßen in den Griff zu bekommen. Weiters würde damit das andauernde Lizitieren unter den Gemeinden aufhören. Wir ersuchen um Berücksichtigung unsere Bedenken gegen die vorgesehenen Eingriffe in die Autonomie der NÖ Musikschulen.

### 34. Stadtgemeinde Pöchlarn

#### Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel

für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

#### Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Abstimmung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NÖ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen Von Lehrern nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen.

Die Schaffung der Möglichkeit der Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

#### Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten ist eine Dotation mit soviel Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag (im Landesdurchschnitt) kompensiert wird

# 35. Stadtgemeinde St.Valentin

Zu § 6:

Die ersatzlose Streichung der Regelung für auswärtige Schüler ist in dieser Form keine Lösung.

Es sind seitens des Gesetzgebers Alternativen anzudenken, wie zum Beispiel Berechtigungssprengel für Regionalmusikschulen (entsprechend der Regelung für Sporthauptschulen im APS-Bereich), die sonst ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag nicht gerecht werden könnten.

#### Zu § 12:

Bisher hatten die NÖ Musikschulen die autonome Entscheidungsfreiheit, das Unterrichtsangebot in ihrem Bereich festzulegen und dabei auch die Möglichkeit eine Abstimmung des Unterrichtsangebotes auf die regionalen Bedürfnisse vorzunehmen.

Diese Entscheidungen erfolgten bisher unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.

Nunmehr ist vorgesehen, dass im NÖ Musikschulplan strukturelle Vorgaben der Unterrichtformen und Angebote festgelegt werden, die von den Musikschulen einzuhalten sind. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist eine "Strafbestimmung" vorgesehen, die eine Kürzung der Förderungsmittel bis zu 25 % vorsieht.

Derartige Regelungen erscheinen aus folgenden Gründen als problematisch:

Die Bestimmungen des NÖ Musikschulplanes sind nicht bekannt und können daher hinsichtlich der Auswirkungen auf den bestehenden Musikschulbetrieb nicht bewertet werden. Sollten derartige Vorgaben jedoch von den bisher bestehenden Unterrichtsangeboten zu stark abweichen, wird eine Beendigung von Dienstverhältnissen von Lehrern nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik der Abstriche bei den geförderten Unterrichtseinheiten für "Keyboard" im Jahr 2004 verwiesen.

Die Schaffung der Möglichkeit der Vorgabe von Unterrichtsangebot und Unterrichtsform stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der NÖ Musikschulen dar und ist daher abzulehnen. Die Verantwortung der Leiter der NÖ Musikschulen für eine möglichst breite Unterrichtspalette ist bereits jetzt gegeben, die Einteilung der Unterrichtsformen richtet sich nach dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsträgers.

#### Zu § 13:

Einer Reduzierung der Basisförderung kann nur dann die Zustimmung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die frei werdenden Mittel für die Gewährung der Stundenförderung herangezogen werden und damit eine Erhöhung des Punktewertes erfolgt. Die finanzielle Lage der NÖ Musikschulen (bzw. der schulerhaltenden Gemeinden) erscheint derart angespannt, dass eine weitere Reduzierung der Förderungsmittel nicht zu vertreten ist. Die Förderung von Strukturförderungen erscheint zwar sinnvoll, darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisherigen Förderungsmittel gekürzt werden.

Die in Absatz 3 lit.4 vorgeschlagene Förderung von Ergänzungsfachwochenstunden von 10 zusätzlichen Förderungspunkten pro Einheit ist realitätsfremd. Um diese Stunden für die Schulerhalter aufkommensneutral zu gestalten, ist eine Dotation mit sovielen Punkten vorzunehmen, dass der nicht einzuhebende Elternbeitrag ( im Landesdurchschnitt) kompensiert wird.

# 36. Gemeindeverband der Musikschule Vitis

Der Gemeindeverband der Musikschule Vitis (rechtswirksam ab 1. Jänner 2002) hat seit dem Jahr 2003 einen kontinuierlichen Überhang an **nicht geförderten Stunden** (im Schuljahr 2005/2006 sind das 49,30 Wochenstunden), der derzeit 19,85 % der tatsächlich unterrichteten Stunden beträgt. Auch der vom Musikschulmanagement festgesetzte Richtwert für die Relation Schüler zu Wochenstunden von 1:1,50 konnte seit Bestehen des Verbandes auch nicht annähernd erreicht werden. Ein Vergleich mit Musikschulen aus anderen Musikschulregionen lässt den Schluss zu, dass besonders die Musikschulen des Waldviertels krass benachteiligt sind. Durch die **massive Kürzung der Basisförderung** werden für unsere Musikschule weitere finanzielle Einbußen befürchtet.

Eine Gesetzesänderung sollte besonders dahingehend erfolgen, dass die im NÖ Musikschulplan festgesetzten Stunden den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden – eine Maßnahme, die zweifelsohne eine gerechtere Aufteilung der Fördermittel nach sich zöge. Hierbei wäre auch die im jeweiligen Einflussbereich der Musikschule gelegene Bevölkerungszahl als Kriterium heranzuziehen, um derart gravierende Nachteile, wie sie derzeit bestehen, zu vermeiden.

Eine realistischere Einstufung im Musikschulplan könnte eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Fördermittel bringen, allerdings müsste hier der Punktewert deutlich angehoben werden, um die drastisch reduzierte Basisförderung auszugleichen. Eine effektive Drittellösung bei der Finanzierung des Musikschulbetriebes zwischen Gemeinden, Land NÖ und Eltern, wie sie zwar in der Intention des NÖ Musikschulgesetzes 2000 lag, in der Praxis in den letzten Jahren aber nicht erfolgte, wird seitens der Gemeinden künftig gefordert.

Im Gesetzesentwurf wird im § 6 (3) die Berechtigung zur Einhebung eines erhöhten Schulgeldes für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschulerhalters den Hauptwohnsitz haben, gestrichen. Seitens der musikschulerhaltenden Gemeinden wird diesbezüglich gefordert, dass die Aufnahme solcher Schüler von einer Verpflichtung zur Zahlung des Gemeindebeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht werden kann.

Zu der im § 12 (2) angesprochenen möglichen Kürzung von Förderungen um bis zu 25 % bei Nichtumsetzung von den von der Landesregierung festzusetzenden Maßnahmen bezüglich der strukturellen Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote wird angemerkt, dass die näheren Bestimmungen im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Hier wird seitens des Musikschulerhalters gefordert, dass bei der Festsetzung dieser Bestimmungen auch auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Musikschulen in NÖ Bedacht genommen werden sollte.

Eine Berücksichtigung der Ergänzungsfächer wie im § 13 (3) - Punkt 4. angeführt, ist als äußerst positiv zu bewerten, bringt aber infolge der Zuerkennung von lediglich 10 Punkten in der Praxis keine gravierenden Auswirkungen auf die Höhe der Förderung.

# Musikschulverband Oberes Waldviertel

#### Ad Art. I §1 Abs. 2 Z, 1:

"... Standardmusikschulen, ... mindestens 100 Wochenstunden ..."

Bedeutet diese Regelung, dass bestehende Musikschulen unter 100 Wochenstunden aufzulösen sind, wenn ein Zusammenschluss zu einem Verband nicht möglich ist? - Das würde einem weiteren Strukturabbau in den ländlichen Gebieten gleichkommen.

#### Ad §6 Abs. 3:

Diese Formulierung verpflichtet jedoch nicht eine nicht verbandsangehörige Gemeinde den entsprechenden Kostenanteil für den Musikunterricht zu übernehmen.

Wenn keine Einigung über die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden erzielt wird bleibt wiederum der Schüler auf der Strecke.

Wir als Gemeindeverband können den Kostenanteil einer nicht verbandszugehörigen Gemeinde nicht übernehmen.

Neben den Mitgliedsgemeinden eines Musikschulverbandes gibt es Nachbargemeinden, die einen Beitritt aus Kostengründen verweigern. Wenn nach dem Entwurf des neuen Gesetzestextes kein Zuschlag für "sprengelfremde" Schüler verrechnet werden darf, so soll zumindest die Wohnsitzgemeinde dieser Schüler verpflichtet werden den Gemeindeanteil der Unterrichtsstunden zu entrichten (analog wie beim NÖ Pflichtschulgesetz).

Die ursprünglich angepeilte Drittellösung der Musikschulkosten weicht immer mehr zu Lasten der Gemeinden ab und stellt jetzt schon eine enorme finanzielle Belastung der Musikschulgemeinden dar. Wird kein Zuschlag für sprengelfremde Schüler mehr eingehoben und auch keine Ersatzlösung angeboten, erhöht sich der Gemeindeanteil weiter. So werden auch Mitgliedsgemeinden finanziell animiert aus dem Musikschulverband auszusteigen, was sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann.

Bei Verbandsgründung wurde eine "Drittellösung" bei der Kostenaufteilung angenommen -

2002:

Eltern:

33,15%

2005:

Eltern:

30,61%

Land:

26,12%

Land: 25,78%

Gemeinde: 40,73%

Gemeinde: 43,61%

d.h. wir sind von der Drittellösung meilenweit entfernt!

Für das Schuljahr 2006/2007 ist eine Elternbeitragserhöhung um 10% vom Vorstand bereits beschlossen, d.h. es wird hier das Drittel erreicht werden.

Weiters ist noch zu bedenken, dass wenn der Gleichheitsgrundsatz bei den Elternbeiträgen beachtet wird, auch der Gleichheitsgrundsatz beim Gemeindeanteil einer Unterrichtseinheit hergestellt werden muss.

#### Ad Art. I §13 Abs. 2

"Basisförderung"

Eine Kürzung um mehr als 50%, wie vorgeschlagen, ist für die Gemeinden in unserem Verband nicht mehr finanzierbar. Das angeführte Beispiel zeigt das deutlich:

Alte Förderung für 350 Wochenstunden:

25 435,49€

Neue Förderung für 350 Wochenstunden:

12 250€

#### Ad §12 (2):

Nicht nur dass die Basisförderung um 50% gekürzt wird, mit dem neuen Text zu §12 (2) steht es der Landesregierung frei 25% der Mittel einzubehalten. Nähere Bestimmungen sind nicht konkret dargestellt. Sind diese dann erfüllbar?

Die Strukturförderung sollte auch die Möglichkeit bieten, benachteiligte Regionen wie das Waldviertel zu fördern und zu stärken.

Stundenkontingent an Musikschulen:

Bei Änderungen der Wochenstundenanzahl (z.B. Rückgang wegen geburtenschwacher Jahrgänge) soll das Stundenkontingent erhalten bleiben sodass zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf das volle Stundenkontingent aufgestockt werden kann.

38.

# Musikschulverband Bucklige Welt-Süd

Wir sprechen uns gegen eine Erhöhung der Mindeststundenanzahl für die Standardmusikschulen von 80 auf 100 Wochenstunden ab 2009 aus mit folgender Begründung:

Durch die sinkenden Kinder- und damit verbunden Schülerzahlen in den Musikschulen könnte ein kleiner Verband wie unserer möglicherweise in seinem Bestand gefährdet werden. Um eine Verbandsgröße zu erreichen, die nach den neuen Bestimmungen förderungsfähig wäre, müssten sich mehrere Gemeinden bzw. kleinere Verbände zu einem größeren Verband zusammenschließen. Aufgrund der relativ großen räumlichen Distanzen zwischen den einzelnen Gemeinden der Buckligen Welt erscheint aus unserer Sicht ein Verband, der sich über vier und mehr Gemeinden erstrecken müsste, nicht sinnvoll. Es sollte deshalb auch in Zukunft die Untergrenze von 80 Wochenstunden für eine Standardmusikschule aufrecht bleiben.

Weiters sprechen wir uns gegen eine Reduzierung der Basisförderung ab 2009 aus. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf würde das für unsere Musikschule eine Verringerung der Basisförderung von derzeit € 10.900,93 auf € 5.250,- pro Jahr bedeuten. Es ist für uns nicht ersichtlich, dass diese Reduzierung der Basisförderung durch die neue Strukturförderung bzw. durch eine höhere Wochenstundenförderung ausgeglichen würde.

39 🛑.

# Stadtgemeinde Tulln

Die Musikschule Tulln ist eine überregionale Musikschule mit über 500 Wochenstunden und einem überregionalen Einzugsgebiet mit 3 Filialen und 1 dislozierten Standort. Sie erfüllt also die im § 1 (2) geforderten Bedingungen bei weitem.

Stellungnahme zu § 13:

Absatz 1: Die Förderung einer Musikschule setzt sich in Zukunft aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer **Strukturförderung** zusammen.

Das Wort Strukturförderung wird hier das erste Mal verwendet, im Folgenden, im Absatz 4, ist aber nicht ganz nachvollziehbar ausgeführt:

Richtet sich die Höhe der Strukturförderung (höchstens 2% von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln) wirklich nur nach der Anzahl der unterrichteten Fächer, die in den Nö Musikschulen unterrepräsentiert sind?

Dazu ist anzumerken, dass dies meist die Instrumente sind, die für junge Menschen entweder uninteressant oder erst ab einem bestimmten Alter erlernbar sind. Im Regelfall sind die Instrumente für diese Fächer auch sehr teuer und die Eltern nicht bereit, sie "auf Verdacht", ob der junge Mensch auch bei diesem Instrument bleibt, zu kaufen. Die Führung dieser unterrepräsentierten Fächer ist deshalb von Seiten der Musikschule nur sehr bedingt steuerbar. Die Instrumente als Leihinstrumente in größerer Anzahl zur Verfügung zu stellen, erfordert wieder eine Erhöhung des Instrumentenankaufs- und -wartungsbudgets der Musikschule.

Die Reduzierung der Basissubvention um die Hälfte ist eine nicht zu bewältigende Hürde, wenn sie durch die Strukturförderung nicht ausgeglichen werden kann.

Absatz 3, Punkt 4.: Wochenstundenförderung für Ergänzungsfächer:
Die Ergänzungsfächer sind unserer Ansicht nach extrem wichtig. Sie fördern die Freude am
Musizieren und auch die soziale Kompetenz der jungen Menschen. Dafür von den Eltern einen
Kostenbeitrag zu verlangen, ist kontraproduktiv, da kaum jemand bereit ist, noch zusätzlich Geld in
die musikalische Ausbildung des Kindes oder der Kinder (dann wird es noch teurer!) zu investieren.

Der Lehrer muss aber bezahlt werden!

Deshalb erscheint uns die Förderung mit 10 Punkten pro Wochenstunde als sehr gering.